

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 36 vom 5. September 2025

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
150	Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Günzburg; Stand: 31.12.2024	179
151	Sprechtage des Pflegestützpunktes Landkreis Günzburg – Korrektur Sprechtag Burgau	180
152	Haushaltssatzung des Schulverbandes Dürrlauingen für die Haushaltsjahre 2025/2026	180

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Günzburg;
Stand 31.12.2024

Die auf Basis des Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden des Landkreises Günzburg wurden vom Bayerischen Landesamt für Statistik nach dem Stand vom 31.12.2024 wie folgt mitgeteilt:

	<u>Stand</u> 31.12.2024
Aichen	1 172
Aletshausen	1 218
Balzhausen	1 247
Bibertal	4 892
Breitenthal	1 255
Bubesheim	1 605
Burgau	10 670
Burtenbach	3 562
Deisenhausen	1 418
Dürrlauingen	1 508
Ebershausen	619
Ellzee	1 252
Günzburg	21 423
Gundremmingen	1 376
Haldenwang	2 157
Ichenhausen	9 373
Jettingen-Scheppach	6 996
Kammeltal	3 345
Kötz	3 346
Krumbach (Schwaben)	14 178
Landensberg	642
Leipheim	7 434
Münsterhausen	2 019
Neuburg a.d.Kammel	3 260
Offingen	4 336
Rettenbach	1 704
Röfingen	1 204
Thannhausen	6 406
Ursberg	3 233
Waldstetten	1 274
Waltenhausen	739
Wiesenbach	1 024
Winterbach	778
Ziemetshausen	3 181
Kreissumme	129 846

Die Einwohnerzahl zum Stand 31. Dezember 2024 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28 April 2025 (GVBl S. 105), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Az.: 1504
Günzburg, 27.08.2024

Nr. 151

Sprechtag des Pflegestützpunktes Landkreis Günzburg – Korrektur Sprechtag Burgau

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Günzburg bietet regelmäßig monatlich eine kostenlose Pflegeberatung an. Der Sprechtag in Burgau findet nicht – wie bereits bekanntgegeben – am 30.09.2025 statt, sondern wie folgt:

- **in Burgau**
am Mittwoch, 1. Oktober 2025, von 14.00 – 16.00 Uhr
im Krankenpflegeverein Burgau, Bleichstraße 18, 89331 Burgau

Eine Terminvereinbarung ist erforderlich unter der Telefonnummer 08221 / 95 461 oder per E-Mail unter: pflgestuetzpunkt@landkreis-guenzburg.de .

Az.
Günzburg, 28.08.2025

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 152

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dürrlauingen für die HAUSHALTSJAHRE 2025 / 2026

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit festgesetzt: er schließt

	2025	2026
im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	343.950,00 €	348.200,00 €
und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.300,00 €	40.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird
- im Haushaltsjahr **2025** auf **276.250,00 €** festgesetzt (Umlagesoll)
 - sowie
 - im Haushaltsjahr **2026** auf **280.200,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2024 von insgesamt **99 Schülern** (ohne Gast Schüler) besucht. Zum 01. Oktober 2025 wird mit einer voraussichtlichen Schülerzahl von **104** gerechnet.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

	2025	2026 voraussichtlich
im Verwaltungshaushalt	2.790,40 €	2.656,25 €
im Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €

Die Schulverbandsumlage für das Haushaltsjahr 2026 wird zum 01.01.2026 auf der Grundlage der Schülerzahlen zum 01.10.2025 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird in den Jahren 2025 und 2026 auf jeweils **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 bzw. am 01. Januar 2026 in Kraft.

Dürrlauingen, 27. August 2025
Schulverband Dürrlauingen

Friedrich Bobinger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 24.07.2025, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. 71 GO in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG und Art. 40 KommZG enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zi.Nr. 16, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO in der ab 01.04.2018 geltenden Fassung i.V.m. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung).

Dürrlauingen, 27. August 2025
Schulverband Dürrlauingen

Friedrich Bobinger
Schulverbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat